

## Inhaltsverzeichnis

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband "Schwäbisches Bauernhof-  
museum Illerbeuren"  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 22. Oktober 2021  
Gz.: 12-1444-29/18.....153

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur  
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /  
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben  
vom 21. September 2021  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/126,  
RvS-SG21-2206.2-1/130,  
RvS-SG21-2206.2-1/131,  
RvS-SG21-2206.2-1/132 .....155

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landwirtschaftsschule  
Kempten (Allgäu)  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 23. September 2021 ..... 156

Krankenhauszweckverband Augsburg  
Bekanntmachung der 27. Sitzung  
der Verbandsversammlung..... 156

Zweckverband Landestheater Schwaben  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 29. Juli 2021 ..... 157

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 158

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### Zweckverband "Schwäbisches Bauernhof- museum Illerbeuren"

#### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Oktober 2021 Gz.: 12-1444-29/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
„Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“  
hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2021 eine Ände-  
rung der Verbandssatzung betreffend den Beitritt  
der Gemeinde Kronburg und weiteren Regelun-  
gen beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat diesen Beitritt  
und die dadurch veranlasste Änderung der Ver-  
bandssatzung mit Schreiben vom 20. Oktober  
2021 nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbin-  
dung mit Art. 52 Abs. 3 KommZG aufsichtlich  
genehmigt und im Übrigen zur Kenntnis genom-  
men.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß  
Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 22. Oktober 2021  
Regierung von Schwaben

Roos  
Abteilungsleiter

„Erste Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“  
Vom 25.06.2018“

Auf Grund von Art. 19, 44 und 48 des Gesetzes  
über die kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG), erlässt der Zweckverband „Schwäbi-  
sches Bauernhofmuseum Illerbeuren“ mit Ge-  
nehmigung der Regierung von Schwaben vom  
20. Oktober 2021 Gz.: 12-1444-29/18/17 folgende  
Satzung:

## Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“ vom 5. Oktober 1982 [RABl. Schw. Nr. 30/1982 S. 125 ff], geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1985 [RABl. Schw. Nr. 7/1986 S. 28 ff] sowie 30. September 1991 [RABl. Schw. Nr. 26/1991 S. 215 ff] und der Neufassung durch Satzung vom 25.06.2018 [RABl. Schw. Nr. 11/2018 S. 121 ff], wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsmitglieder sind:  
der Bezirk Schwaben  
der Landkreis Unterallgäu  
der Heimatdienst Illertal e.V.  
die Gemeinde Kronburg“

## 2. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 17 Verbandsräten.“

## b) Absatz 2 wird ergänzt um:

„[...] ;  
die Gemeinde Kronburg den Ersten Bürgermeister und 3 weitere Verbandsräte.“

## 3. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, wobei der Tag der Ladung (Versand) sowie der Tag der Sitzung dabei nicht mitzuzählen sind. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.“

## b) Absatz 5 entfällt ersatzlos.

## c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Verbandsversammlung und deren Ausschüsse gelten, sofern es in dieser Verbandssatzung keine abweichenden Bestimmungen gibt, im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der geltenden Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Schwaben.“

## 4. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird ergänzt um:

„[...]  
Gemeinde Kronburg je Verbandsrat  
1 Stimme = 4 Stimmen  
Insgesamt sind damit 40 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten.“

## b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

## c) Ein neuer Absatz 3 wird in der folgenden Fassung eingefügt:

„(3) Beschlüsse hinsichtlich der Änderung des verhältnismäßigen Stimmrechts, der finanziellen Beteiligung über die Umlage sowie des Mitgliedsstatus im Zweckverband bezüglich des Verbandsmitglieds Heimatdienst Illertal e.V. können nur mit Zustimmung dessen Verbandsräten gefasst werden.“

## d) Ein neuer Absatz 4 wird in der folgenden Fassung eingefügt:

„(4) Die nach § 10 Abs. 3 gewährten Rechte enden, wenn der Heimatdienst Illertal e.V. in Liquidation tritt und/oder seine Rechtsfähigkeit verliert sowie für den Fall, dass die satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr mit dem Museumsbetrieb übereinstimmen.“

## 5. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Aufzählungsnummer 3. erhält folgende Fassung:

„3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplans;“

## b) Aufzählungsnummer 4. erhält folgende Fassung:

„4. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;“

## 6. § 16 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

## b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 bucht der Zweckverband nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, incl. der Erstellung eines Lageberichts in analoger Anwendung des Art. 88 Abs. 6 GO in Verbindung mit den Regelungen des zweiten Abschnittes der EBV. Ausgenommen von der Anwendung der EBV sind die §§ 5, 6, 7, 8, 18 Abs. 3, 19, 21 Abs. 2 und 3 sowie 22 EBV.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des laufenden Betriebs, wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Schwaben	72,20 %
Landkreis Unterallgäu	27,50 %
Heimatdienst Illertal e.V.	0,00 %
Gemeinde Kronburg	0,30 %

Investitionen werden im Verhältnis 75:25 auf den Bezirk Schwaben und den Landkreis Unterallgäu umgelegt. Durch einstimmigen Beschluss der Versammlung kann für bestimmte Objekte ein anderer Beteiligungsschlüssel festgelegt werden.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Jahresabschluss, Prüfung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Versammlung innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Jahresabschluss soll nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Schwaben vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich

geprüft werden.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Versammlung festgestellt und Entlastung erteilt.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Nach Feststellung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

- f) Absatz 5 entfällt ersatzlos.

9. Der bisherige § 20 entfällt ersatzlos.

10. Die bisherigen §§ 21, 22 und 23 werden §§ 20, 21 und 22.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Illerbeuren, den 27. September 2021  
Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum  
Illerbeuren

Martin Sailer  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 153

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Schornstefegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornstefegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. September 2021

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/126,  
RvS-SG21-2206.2-1/130,  
RvS-SG21-2206.2-1/131,  
RvS-SG21-2206.2-1/132

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Oettingen wird mit Wirkung zum 01.10.2021 Herr Christian Lechsel, Hammer-  
schmiede 50, 91725 Ehingen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Kaufbeuren 4 wird mit Wir-

kung zum 15.10.2021 Herr Daniel Mies, Glas-  
bühlweg 5, 86830 Schwabmünchen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Krumbach 2 wird mit Wirkung zum 15.10.2021 Herr Thomas Martin, Pfarrgar-  
ten 8, 89290 Buch bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Sonthofen wird mit Wirkung zum 01.12.2021 Herr Sven Fabian König, Sont-  
hofer Straße 13, 87527 Sonthofen bestellt.

Augsburg, den 21. September 2021  
Regierung von Schwaben

Beck  
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2021 S. 155

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

§ 5

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 23. September 2021

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.800,00 € festgesetzt (Gemäß Art. 73 GO).

I.

§ 6

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 1

Kempten (Allgäu), den 23. September 2021  
Zweckverband Landwirtschaftsschule  
Kempten (Allgäu)

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Josef Mayr  
Zweckverbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	262.800,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	149.000,00 €

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauer ring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

ab.

§ 2

RABl. Schw. 2021 S. 156

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### Krankenhauszweckverband Augsburg

§ 3

#### Bekanntmachung der 27. Sitzung der Verbandsversammlung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Gremium:	27. Sitzung der Verbandsversammlung
Sitzungsdatum:	Freitag, 26.11.2021
Sitzungsbeginn:	9:00 Uhr
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal des Augsburger Rathauses, Rathausplatz 2

§ 4

1. Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt  
65.000,00 €

#### Tagesordnung

- Hiervon entfallen:
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Auf die Betriebsumlage         | 0,00 €      |
| und auf die Investitionsumlage | 65.000,00 € |
2. Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

1. Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung KZVA 2022
2. Prüfungsbericht Nr. 2021/16 über die örtliche Rechnungsprüfung der Wirtschaftsführung einschließlich des Jahresabschlusses 2018 des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

3. Prüfungsbericht Nr. 2020/27 über die örtliche Rechnungsprüfung der Wirtschaftsführung einschließlich des Jahresabschlusses 2018 des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

4. Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung 2011 bis 2018 des Krankenhauszweckverbandes Augsburg und über die Bestätigung des Krankenhauszweckverbandes in den Jahren 2011 bis 2018 beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg

im Verwaltungshaushalt auf 1.549.010 Euro  
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Beiträge der Zweckverbandsmitglieder 1.549.010 Euro

§ 3

5. Bestellung der Geschäftsleiter des KZVA zum 01.01.2022

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

6. Genehmigung der Niederschrift der 26. öffentlichen Sitzung vom 08.12.2020

§ 4

7. Verschiedenes

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Augsburg, den 20. Oktober 2021  
Krankenhauszweckverband Augsburg

§ 5

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin und Verbandsvorsitzende

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

RABl. Schw. 2021 S. 156

**Zweckverband Landestheater Schwaben**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 29. Juli 2021**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Memmingen, den 29. Juli 2021  
Zweckverband Landestheater Schwaben

Manfred Schilder  
Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

RABl. Schw. 2021 S. 157

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 3.804.900 Euro

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 115.200 Euro

ab.

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch:

#### Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

34. Aktualisierung, Stand: Juli 2021, 316 Seiten, Preis 157,99 €;

Gesamtwerk (1796 Seiten, 1 Ordner), 199,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen von Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt:

Die Kommentierung von Art. 6, 15, 37, 38, 40 bis 43, 45, 46, 51 bis 54, 57, 58, 78, 87 DSGVO sowie von Art. 5, 15, 19, 28, 29, 39 BayDSG wurde auf den neuesten Stand gebracht. Eingehend wurde bei Art. 87 DSGVO (Verarbeitung der nationalen Kennziffer) das neue Registermodernisierungsgesetz vom 28. 3. 2021 berücksichtigt. Dieses Gesetz hat 22 Gesetze geändert und das Identifikationsnummerngesetz neu geschaffen. Die „Steueridentifikationsnummer“ des § 139b AO wird künftig eine erhöhte Bedeutung erlangen. Im Handbuch wurde beim Kapitel „XV. Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis“ die Geltung der beamtenrechtlichen Personalaktenvorschriften auch für vertragliche Beschäftigte noch ausführlicher erläutert.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

#### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

150. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Die Komplettaufnahme der am 6. März 2021 neu in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BeamtenVG sowie umfassende inhaltliche Überarbeitungen im VersAusglG und im BVerstTG.

Koch/Reuter/Rustler:

#### Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Textsammlung

95. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Highlight der 95. Aktualisierung ist die Aufnahme der (neuen) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Februar 2021 zu den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), aus Gründen des Umfangs dieser 95. AL zunächst noch ohne deren Anhänge 1 bis 16.

Ossig:

#### Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

135. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Juni 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Lieferung enthält im Schwerpunkt diesmal dienstrechtliche Vorschriften. Die dienstliche Beurteilung ist neu geregelt worden. Sie war daher insgesamt auszutauschen, um den aktuellen Stand darzustellen. Die Regelungen über die Anrechnungstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte wurden ebenso wie die Inklusionsvereinbarung wieder aktualisiert.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

#### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

151. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Die umfangreiche Neubearbeitung der Synopse zum Niedersächsischen Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung  
Kommentar

141. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Mai 2021  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Kommentierung: Die durch das ÄndG 21 oder durch die BayTB betroffenen Artikel 2, 34, 47, 57, 79 und 81a werden aktualisiert. Der Anhang wird auf den neuen Stand gebracht.

Teil 3 des Anhangs wird unter der Überschrift „Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), einzelne TB“ neu strukturiert. Die BayTB, Ausgabe April 2021, werden komplett online wiedergegeben, ebenso die Industrie- baurichtlinie und die Holzbaurichtlinie.

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden  
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsord-  
nung (AGO)/ Informations- und Kommunika-  
tionstechnik

43. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Mai 2021  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Mit der Herausgabe der 43. Ergänzungslieferung ist ein buchstäblich epochaler Wechsel in der Herausgabe dieses Werkes eingetreten. Herr Ludwig Wiedemann, der das Werk 1971 als Kommentar zur (damals in Kraft getretenen) All-  
gemeinen Dienstordnung neu herausgebracht hat, hat mit der Veröffentlichung der 42. Ergänzungs-  
lieferung Ende 2020 die (Mit-)Herausgeberschaft beendet. In den letzten fünf Jahrzehnten hat sich die Organisation und das Selbstverständnis der öffentlichen Verwaltung mit großen Herausforde-  
rungen für Politik, Führungskräfte, Verwaltung und Beschäftigte weitreichend verändert. Beispielhaf-  
te, nicht abschließende Schlagworte illustrieren den enormen Wandel: Einführung und Etablierung der Informations- und Kommunikationstechnologie als alltägliches Arbeitsmittel, Dienstleistungs-  
orientierung, neues Steuerungsmodell, neue Or-  
ganisationsformen, verstärkt an den Bedürfnissen der Mitarbeiter ausgerichtetes Verständnis von Führung und Zusammenarbeit, Ablösung der pa-  
piergebundenen Sachbearbeitung durch elektro-  
nisches Dokumentenmanagement und „workflow“, kontinuierliches Veränderungsmanagement und aktuell umfängliche Digitalisierung.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern  
Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläute-  
rungen

103. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Juni 2021  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Zur Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AbwAG wird auf das Urteil des VGH vom 07.02.2020 (8 B 18.2212, NVwZ-RR 2021, 78) hingewiesen (siehe hierzu Kennzahl 10.00):

„Der Abgabentatbestand des § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG ist nur erfüllt, wenn die Nichteinhaltung eines Überwachungswerts durch eine ordnungs-  
gemäße, d.h. abgaberechtlich verwertbare Mes-  
sung nachgewiesen wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Untersuchung der Abwasserprobe mit all ihren Randbedingungen (z.B. Probenahme, Homogenisierung, Teilung u.a.) dem zwingend anzuwendenden Verfahren entspricht.

Nach den allgemeinen Beweisregeln ist der Ab-  
gabegläubiger beweispflichtig dafür, dass der Überwachungswert nicht eingehalten ist. Dieser Beweisverpflichtung kann die Behörde durch Vor-  
lage des Protokolls über die Probenahme nach-  
kommen.“

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Durchführung der Probenahme bzw. der Richtigkeit eines amtlichen Messergebnisses, sollte das Protokoll der Probenahme vom Wasserwirtschaftsamt angefor-  
dert und geprüft werden.

Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten zu den Kennzahlen 20.02, 20.04, 20.09, 21.06, 21.10 und 21.14, den Kennzahlen 50.00.02, 50.00.04 und 50.00.06 sowie den Kennzahlen 50.12, 50.14 bis 50.16, 50.28, 50.29 und 53.00, 53.10 und 60.07.

Aktualisiert wurden außerdem das Kommunalab-  
gabengesetz (KAG – Kennzahl 32.00), die Abga-  
benordnung (AO – Kennzahl 33.00), das Strafge-  
setzbuch (StGB – Kennzahl 35.00) und das Ge-  
setz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord-  
nung (AGVwGO – Kennzahl 38.10).

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.